

Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Strasburg (Uckermark)

Marktsatzung Erste Änderungssatzung vom 14.12.2000

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), der §§ 67 und 69 bis 71a, 145 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2006 (Bundesgesetzblatt I, S. 2407 Nr. 50), sowie der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 GewO und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) §§ 35, 56 und 170 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2006 (BGBl. I. S. 1466) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Strasburg (Um.) vom 27.09.2007 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt im Sinne des § 67 GewO.
- (2) Die Stadt Strasburg (Uckermark) betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit, Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz in Strasburg (Um.), jeweils montags und donnerstags statt, in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr.
Fallen Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag, fallen die Wochenmärkte aus. Bei wichtigem Grund kann die Durchführung des Wochenmarktes ausgesetzt werden.
Bei extremen Witterungsbedingungen kann nach Ausweisung des Marktleiters die Marktzeit verkürzt werden, eine Rückerstattung des Standgeldes erfolgt in diesem Fall nicht.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktflächen (Platz) sowie Zeit und Öffnungszeit abweichend festgelegt werden, wird dies den Markthändlern in schriftlicher Form bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Das Warenangebot auf dem Wochenmarkt umfasst die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Warenarten.
- (2) Auf dem Marktplatz sind zusätzlich gem. § 67 Abs. 2 GewO die in der Anlage 1 genannten Waren des täglichen Bedarf zum Handel zugelassen.

- (3) Pilze dürfen nicht angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschauung nicht beigelegt ist.

§ 4

Zulassung

- (1) Jedermann, der Waren einer auf Wochenmärkten zugelassenen Art und in ordnungsgemäßer Weise anbieten möchte und die Voraussetzungen der §§ 42, 55 und 56 GewO erfüllt, kann sich im Rahmen der verfügbaren Marktfläche um eine Zulassung für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt bei dem Marktleiter bewerben.
- (2) Die Bewerbung um einen Standplatz für den Wochenmarkt ist im Ordnungsamt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen.
Bei der Vergabe der Standplätze wird nach folgenden Kriterien bei voller Auslastung der Platzkapazität entschieden. Dabei werden zugrunde gelegt:
- Waren nach § 67 Abs. 1 GewO haben Vorrang;
 - Bewerber mit Wohnsitz in Strasburg sind vorrangig zu berücksichtigen;
 - bei noch freien Plätzen für weitere Markthändler ist bei der Auswahl nach Ausgewogenheit, Vielseitigkeit und Attraktivität des Warenangebotes zu verfahren.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Wochenmarkt ist nicht übertragbar und jederzeit widerrufbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und soll den marktbetrieblichen Erfordernissen entsprechen. Auf Verlangen ist der Markthändler verpflichtet, dem Marktleiter das Umsatzsteuerheft bzw. die Befreiungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen, um zugelassen zu werden.
- (4) Die Zulassung zum Wochenmarkt kann vom Marktleiter versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Händler die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Zulassung kann von dem Marktleiter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- a) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 - b) ein Markthändler, die nach der Gebührensatzung für Märkte in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat,
 - c) der Markthändler die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält.
 - d) der Standplatz bei einer Dauererlaubnis wiederholt nicht benutzt wird

- e) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird

Die Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet. Wird die Zulassung widerrufen, kann der Marktleiter die sofortige Räumung des Standplatzes bzw. bei Unmöglichkeit derselben die sofortige Einstellung der Verkaufstätigkeit verlangen.

- (6) Die Entscheidung über die Zulassung von nicht in Anspruch genommenen Standplätzen sowie über eine Untersagung gem. § 4 Abs. 1 Marktsatzung trifft der Marktleiter. Sie werden den Markthändler mündlich bekannt gegeben.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch den Marktleiter, auf Antrag des Händlers, für eine bestimmte Zeit (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageszulassung). Der Marktleiter weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder ständiger Nutzung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert, mit anderen Markthändlern getauscht bzw. ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.
- (4) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 7:30 Uhr nicht ausgenutzt ist, kann der Marktleiter Tageszulassungen für den betreffenden Markttag erteilen. Beim Aufbau der Verkaufsstände darf das übrige Markttreiben nicht behindert werden.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren und Verkaufseinrichtungen dürfen frühestens am Markttag eine Stunde vor Beginn des Marktes angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen am Tag vor dem Markttag in der Zeit von 18:00 – 22:00 Uhr angefahren werden.
- (3) Sämtliche auf dem Wochenmarkt eingebrachten Sachen (Schaustellergeschäfte, Verkaufseinrichtungen, Fahrzeuge u. a. Einrichtungen) dürfen nur nach Maßgabe des Vertrages bzw. der Standplatzzuweisung auf- oder abgestellt werden, und müssen bis zum Veranstaltungsbeginn errichtet sein.
- (4) Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Veranstaltungsgelände, wie im Vertrag oder in der Standplatzzuweisung festgelegt, zu räumen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche werden nur Verkaufsmobile (fabrikmäßig gefertigte Fahrzeuge mit festem Aufbau in Form eines Verkaufskiosk, seitlich zur Fahrtrichtung aufgeklappt) und Verkaufsstände (Verkaufskiosk oder Verkaufstisch mit Sonnendach und seitlichem sowie hinterem Wetterschutz) zugelassen. Der Verkauf kann auch von Tischen und aus Vitrinen erfolgen. Lebensmittel dürfen nur entsprechend den Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1, 13 und 19 Abs. 1 Lebensmittelhygiene-Verordnung des Landes M-V in Verkehr gebracht werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1m überragen. Sie müssen mindestens eine Höhe von 2,20 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben. Die Marktwaren dürfen nicht in die Einkaufsgassen hineinragen.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Schirme sind gegen ein Umschlagen zu sichern.
- (5) Der Standinhaber hat an seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle die von der Stadt Strasburg (Uckermark) erteilte Genehmigung anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in vorbezeichneter Weise anzugeben.
- (6) Gänge und Durchfahrten, insbesondere Feuerwehrezufahrten, sind jederzeit von Gegenständen freizuhalten.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Marktleiters zu beachten, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt worden, ist dies dem Marktleiter unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - 1) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - 2) Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
 - 3) mit lebendem Kleintier zu handeln, warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - 4) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge sowie sperrige

- Gegenstände auf die Marktfläche mitzubringen,
- 5) Hunde – ausgenommen Blinden- oder Wachhunde – oder andere Tiere während der Veranstaltungszeit auf den Wochenmarkt ohne Maulkorb und ohne Leine mitzuführen.
 - 6) Standplatzinhaber an der Durchführung ihrer geschäftlichen Tätigkeit zu behindern.
 - 7) Unbefugt Dritten den Verkauf oder die Durchführung einer Leistung vom Standplatz aus zu gestatten.
 - 8) Unbefugte Informationsstände zu errichten.
 - 9) Die Lautstärke von Tonübertragungsanlagen so einzurichten, dass die Allgemeinheit belästigt und andere Standplatzinhaber bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit beeinträchtigt werden.
 - 10) Die Marktveranstaltung vor deren Beendigung ohne Zustimmung des Marktleiters zu verlassen.
 - 11) Vor Beendigung der Marktveranstaltung ohne Zustimmung des Marktleiters die Waren vom Verkaufsstand zu entfernen und einzupacken.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Bei Ausbruch eines Brandes ist der betroffene Standinhaber verpflichtet, sofort die Feuerwehr zu informieren.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt mitgebracht werden.
- (2) Die Standplatzinhaber sind verpflichtet:
 - 1) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten
 - 2) die Standplätze und Gangflächen vor den Verkaufseinrichtungen sind durch den Standinhaber insbesondere von Schnee und Eis ohne Einsatz von Chemikalien freizuhalten
 - 3) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann. Marktabfälle und marktbedingter Kehrort ist wieder mitzunehmen.
- (3) Das anfallende Abwasser darf nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beseitigt werden. Es darf nicht in den Untergrund versickern, in die Regenwasserrinnen gegossen oder auf die Marktfläche abgelassen werden.
- (4) Bei Schneefall wird die Marktfläche an den Markttagen auf Veranlassung Der Stadt Strasburg (Uckermark) vor Marktbeginn geräumt.

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt Strasburg (Uckermark) haftet nur für Schäden, die auf dem Wochenmarkt nur durch grobe Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz ihrer Mitarbeiter entstehen.
- (2) Die Benutzung des Wochenmarktes erfolgt durch den Standinhaber auf eigene Gefahr.
- (3) Die Stadt Strasburg (Um.) übernimmt mit der Standplatzzuweisung keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (4) Der Standplatzinhaber hält die Stadt Strasburg (Um.) von verkehrssicherungsrechtlichen Ansprüchen – auch Dritter – frei.
- (5) Die Stadt Strasburg (Um.) kann für Veranstaltungen, welche von privaten Veranstaltern durchgeführt werden, eine Sicherheitskaution in Form von Geld verlangen. Die Kautionszahlung ist vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen und wird nach ordnungsgemäßen Verlassen der öffentlichen Plätze und nach Begleichung der Energie- und Wasserkosten an den Veranstalter zurückerstattet.

§ 11 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Marktfläche im Rahmen der Wochenmarktsatzung ist eine Standgebühr entsprechend der Anlage 2 zu entrichten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
 - a) die Marktfläche betritt, obwohl keine Zulassung für einen Standplatz zum Wochenmarkt beantragt wurde (§4 Abs. 1)
 - b) auf Verlangen des Marktleiters nach Widerruf der Zulassung den Standplatz nicht sofort räumt (§4 Abs. 5)
 - c) Waren von einem anderen als dem zugelassenen Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 5 Abs.1)
 - d) ohne Erlaubnis seine Zuweisung einem Dritten überträgt (§5 Abs. 3)
 - e) Waren am Markttag früher als 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, aufstellt oder auspackt (§ 6 Abs. 1) oder spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit nicht von der Marktfläche entfernt hat (§ 6 Abs. 2)
 - f) Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände am Tag vor dem Markttag außerhalb der Zeit von 18:00 – 22:00 Uhr anfährt und aufbaut
 - g) an deinem Verkaufsstand nicht gut sichtbar seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. die Firmenbezeichnung sowie seine Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anbringt (§ 7 Abs. 5)
 - h) in Gängen und Durchfahrten Gegenstände abstellt und dadurch den Marktverkehr stört oder behindert (§ 7 Abs. 6)

- i) die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen des Marktleiters nicht beachtet (§ 6 Abs. 1)
 - j) sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird (§ 8 Abs. 2)
 - k) sein Verhalten auf dem Wochenmarkt nicht entsprechend § 8 Abs. 3 einhält
 - l) die Marktfläche verunreinigt, oder Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt (§ 9 Abs. 1)
 - m) die Pflichten des Standplatzinhabers nicht einhält (§ 9 Abs. 2)
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Tatbestand von § 145 und § 146 GewO erfüllt.
- (3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 und 2 der Satzung kann gemäß § 145 Abs. 4 und § 146 Abs. 3 GeWO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg, den 27.09.2007

Norbert Raulin
Bürgermeister

Anlage 1

Waren des täglichen Bedarfs, die entsprechend Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 (2) GewO vom 24.09.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 592) in Verbindung mit § 3 (2) der Marktsatzung gehandelt werden.

Definition:

„Waren des täglichen Bedarfs“ sind Gegenstände des regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, nach denen in fortgesetzt sich erneuerndes Anschaffungsbedürfnis besteht.

1. Freigegebenes Warensortiment

- Tabakwaren
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
- irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bestecke und Pfannen)
- Reinigungsgeräte (ausgenommen elektrische Geräte) sowie Reinigungsmittel und Putzmittel
- Kurzwaren (z.B. Nähutensilien, Stricknadeln und ähnliches)
- Toilettenartikel (z.B. Mittel zur Zahnpflege, Mittel zur Körperpflege, Toilettenpapier, Papiertaschentücher)
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe
- Kunstblumen
- Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 (1) Nr. 2 Bst. a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassene Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine
- Messingartikel
- Artikel des Kunsthandwerks und des Kunstgewerbes
- Spielwaren
- Schuhe, Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe, Schuhpflegemittel, Einlegesohlen
- Textilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen-

und Herrenstrümpfe, Hüte , Mützen, Tischdecken, Plastik und Zierdecken, Wachstuchdecken)

- Lederwaren (z.B. Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel, Handschuhe)
- Kleinwerkzeuge
- Neuheiten und sonstige Werbeartikel
- Literatur (z.B. Bücher, Hefte, Zeitungen und Zeitschriften, Post- und Ansichtskarten, Kataloge)
- Tonträger (z.B. Schallplatten, CD, Musikkassetten leer und bespielt, Videokassetten leer und bespielt).

Soweit nach anderen Vorschriften der Marktverkehr mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote durch § 67 nicht berührt.

2. Nicht zum Feilbieten zugelassen werden dürfen:

- Luxuswaren (Aufwand über den durchschnittlichen Lebensstandard hinaus)
- gewerbliche Dienstleistungen
- alkoholische Getränke
- explosionsgefährliche Stoffe gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 2 Sprengstoffgesetz
- Waffen, Munition sowie Hieb- oder Stoßwaffen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 des Waffengesetzes
- Hackfleisch gemäß § 13 Hackfleischverordnung
- Artikel und Schriften, die gegen das JÖSchG verstoßen

Anlage 2

Gebührentarife zur Marktsatzung

Auf der Grundlage des KAG vom 12.04.2005 (GVOB1. M-V 2005 S.146) werden für die Bereitstellung von Standplätzen gem. § 71 GewO in Verbindung mit den §§ 4, 8 und 13 Marktsatzung folgende Standgebühren erhoben:

Standgebühr pro Tag und lfd. Meter Verkaufsfläche für Handelsstände (Tiefenbegrenzung 3m)	2,50 €
Standgebühr pro Tag und lfd. Meter Verkaufsfläche für Verkaufswagen mit Wurst, Fisch, Eis, Milcherzeugnissen	3,50 €
Standgebühr pro Tag und lfd. Meter Verkaufsfläche je Schankgeschäft mit Imbiss	5,00 €
Gebühren zur Energieberechnung pro Tag	2,50 €
Wasserverbrauchsgebühr pro m ²	lt. gültigem Tarif

Alle Gebühren inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.